



Hintergrundinformation

Kassel, 9. März 2022

Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen Hier: Genehmigung von 18 WKA im Reinhardswald

1. FAQ mit allgemeinen Informationen zu Windkraftverfahren

Wie wurden Flächen für Windkraft festgelegt?

In Hessen sind fast 2 Prozent der Landesfläche über die Teilregionalpläne Energie als Windvorrangflächen ausgewiesen, die für den Ausbau der Windenergie genutzt werden können. Dafür wurden zunächst die grundsätzlich geeigneten Flächen unter Beachtung eines einheitlich anzuwendenden Katalogs von sogenannten Tabu-Kriterien ermittelt: Geeignet sind zuerst einmal alle Flächen, auf denen der Wind stark genug weht, um so viel Strom zu erzeugen, dass sich Bau und Betrieb einer Windenergieanlage lohnen. In einer Mittelgebirgslandschaft sind das vor allem die meist bewaldeten Höhenlagen. Die so ermittelten Flächen wurden in einem weiteren Schritt auf viele andere Eignungs- oder Beschränkungsaspekte hin geprüft. Im Zentrum steht dabei immer die Betrachtung der unterschiedlichen Schutzgüter wie der Mensch, Natur, Wasser, Wald etc., um die Beeinträchtigungen für diese möglichst gering zu halten. Nachdem potentielle Flächen ermittelt wurden, wurden die Vor- und Nachteile der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen zusammengetragen und abgewogen. Diese Abwägung war transparent und objektiv nachvollziehbar sowie öffentlich einsehbar und muss auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Die auf Basis dieser umfassenden Prüfung in den Teilregionalplänen Energie festgelegten Windvorrangflächen stellen die vergleichsweise konfliktärmsten Gebiete zur Nutzung der Windenergie in der jeweiligen Planungsregion dar. Diese weisen alle durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von mindestens 5,75 m/sec in 140 m Höhe auf, liegen mindestens 1000 Meter von den Ortslagen entfernt und außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten (wie z.B. Naturschutzgebieten, Nationalparks, geschützten Schutz- und Bannwäldern). In Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) ist die Windenergienutzung nur zulässig, wenn

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel
Tel.: (0561) 106-0
Fax: (0561) 106-1611

Medienkontakt:

Katrin Walmanns
Tel.: (0561) 106-1011
E-Mail:
katrin.walmanns@rpk.hessen.de
presse@rpk.hessen.de

Hendrik Kalvelage
Tel.: (0561) 106-1013
E-Mail:
hendrik.kalvelage@rpk.hessen.de
presse@rpk.hessen.de

Das Regierungspräsidium Kassel
in den Sozialen Medien



@REGIERUNGSPRAESIDIUMKASSEL

@Regierungspräsidium Kassel

@eu.nordosthessen

www.rp-kassel.hessen.de



sie mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzung für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegt.

[Link zum Teilregionalplan Energie](#)

Mit den Flächenfestlegungen in den Teilregionalplänen werden zwar einerseits abgestimmte Gebiete zugunsten der Windenergienutzung ausgewiesen (fast 2 Prozent der Landesfläche). Gleichzeitig bedeutet dies, dass außerhalb dieser Gebiete Anträge auf die Errichtung von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz grundsätzlich keine Aussicht auf Erfolg haben.

Die Ausweisung von rund 2 Prozent der Landesfläche in Form von Windkraftvorrangflächen stellt also sicher, dass zum einen der Energiewende ausreichend Raum zur Verfügung gestellt wird, dass zum anderen aber jenseits davon keine Windenergieanlagen mehr errichtet werden dürfen und somit weite Bereiche der Planungsregion frei von Anlagen bleiben.

Auch innerhalb der Windvorrangflächen muss jede Windenergieanlage erst nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt werden.

Wie läuft ein Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ab?

Das Genehmigungsverfahren stellt sicher, dass die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur möglichst gering sind. Dabei handelt es sich um ein umfangreiches Verfahren. In diesen Genehmigungsverfahren sind bezogen auf die konkreten Anlagenstandorte die vom Bau und dem Betrieb der Windenergieanlagen ausgehenden Auswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Alle hierzu vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und Fachgutachten werden von der Genehmigungsbehörde intensiv geprüft. Hierbei sind neben immissionsschutzrechtlichen Aspekten insbesondere auch Belange des Natur- und Artenschutzes, des Forstrechts, des Baurechts, des Wasser- und Denkmalschutzes umfassend zu prüfen. In einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wann darf mit dem Bau von Windkraftanlagen begonnen werden?

Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.



Um die energiepolitischen Ausbauziele zu beschleunigen, wurde Ende 2020 der Bundesgesetzgeber tätig: Durch das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen von 2020 wurde die Vorschrift des § 63 BImSchG neu gefasst. Danach hat die Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf sofort nach Genehmigungserteilung begonnen werden, egal, ob die Genehmigung beklagt ist oder nicht.

Weitere **allgemeine Informationen des Landes Hessen zum Thema Windkraftanlagen** (auch Faktenchecks) stellt die Landesenergieagentur Hessen bereit:

<https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/Buergerforum-Hessen>

2. FAQ zum Genehmigungsverfahren „18 WKA Reinhardswald“

Zu unterscheiden ist zwischen der Genehmigung nach Immissionsschutzgesetz für die Windenergieanlagen (siehe 2.1.) und der Genehmigung nach Forst- und Naturschutzgesetz für die Zuwegung (siehe 2.2.).

2.1 FAQ zum BImSchG-Verfahren (Errichtung von 18 WKA)

Was regelt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung („BImSchG-Genehmigung“)?

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 18 Windkraftanlagen (WKA) des Typs VESTAS V150.

Dies schließt (siehe unter Nr. II. des Genehmigungsbescheides) u.a. die Genehmigungen zur Rodung von Wald nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HwaldG) für die 18 WKA-Standorte ein.

Seit wann ist der Genehmigungsbescheid wirksam?

Der Bescheid ist wirksam mit Übergabe an die Antragstellerin am 02.02.2022.



Wie erfolgte die Zustellung/Aushändigung/Bekanntgabe?

Der Bescheid wurde der Antragstellerin persönlich übergeben gegen Empfangsbescheinigung am 02.02.2022.

Am selben Tag wurde die Öffentlichkeit per Pressemitteilung informiert. Der immissionsschutzrechtliche Bescheid ist seitdem auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel (unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachung“) erfolgte am 21.02.2022.

[Link zur Öffentlichen Bekanntmachung](#)

Wurde die Öffentlichkeit beteiligt?

Vor der Genehmigung wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung waren gegen das Vorhaben 690 Einwendungen von 736 Einwändern erhoben worden. Angesichts der Bedingungen unter der Corona-Pandemie fand auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes eine Online-Konsultation vom 29.04.2021 bis 26.05.2021 anstelle eines Erörterungstermins statt. Die Online-Konsultation diente dazu, trotz der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen, alle für die Entscheidung relevanten Belange ergänzend zu ermitteln.

Wie sieht der Rechtsweg aus?

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof kann Klage gegen den Genehmigungsbescheid erhoben werden.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 08.03.2022 und läuft bis zum 07.04.2022.

Die Einlegung eines Widerspruchs bei der Genehmigungsbehörde ist nicht möglich.

Wie viel Wald muss für den Windpark gerodet werden?

Für die 18 Windkraftanlagen inklusive der Zuwegungen (s.u. Punkt 2.2) werden dauerhaft ca. 14 Hektar Waldfläche benötigt. Das sind ca. 0,07 % der Fläche des Reinhardswaldes. Ein sehr großer Teil der Flächen wurden bereits durch Stürme, Dürresommer und Borkenkäfer geschädigt, so dass der Großteil der Flächen bereits baumfrei ist. Eingriffe in intakte Buchenbestände wurden weitgehend vermieden, insgesamt müssen ca. 260 Laubbäume für die 18 Windkraftanlagen gefällt werden.



Warum durfte die Antragstellerin nach Erhalt des Bescheides sofort mit Baumfällungen auf den Aufstellflächen beginnen?

Nach § 63 BImSchG (s.o. Abschnitt 1) hat die Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorhabenträgerin muss die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen beachten und diesen nachkommen. Eine dieser Nebenbestimmungen sieht vor, dass die Vorhabenträgerin den Beginn der Fällarbeiten rechtzeitig anzeigt, nämlich zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten. Die Fällarbeiten wurden rechtzeitig angezeigt. Am 14. Januar 2022 wurde der Beginn der Fällarbeiten mitgeteilt mit dem Hinweis, dass mit der Fällung nur dann begonnen werde, wenn die Vorhabenträgerin ab dem 01.02.2022 über die erforderliche Genehmigung verfüge.

Wie werden die Nebenbestimmungen des Bescheids überwacht?

Nachdem die Genehmigung erteilt ist, erfolgt die Überwachung der ordnungsgemäßen Errichtung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage (inklusive der Einhaltung der geforderten Nebenbestimmungen) durch die jeweiligen Träger öffentlicher Belange (d.h. jeder Fachbereich überwacht seine eigenen Vorgaben, z. B. Baurecht die untere Bauaufsichtsbehörde, Naturschutzrecht die Obere Naturschutzbehörde, Immissionsschutz die Immissionsschutzbehörde). Hierbei gibt es neben den Auskünften des Vorhabenträgers auch Berichtspflichten durch das für die ökologische Baubegleitung zuständige Büro sowie Vor-Ort-Termine.

Wie hoch sind die Windgeschwindigkeiten an dem Standort?

Nach dem landesweiten TÜV-Gutachten von 2011 zur Windgeschwindigkeit weisen die 16 Anlagenstandorte im Vorranggebiet KS 04b „Langenberg“ eine Windhöffigkeit zwischen 6 und 7 m/s in 140 m Höhe auf und liegen damit teils deutlich über der seinerzeit vom Land Hessen festgelegten Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s. Die beiden Standorte im Vorranggebiet KS 04a „Farrenplatz“ haben danach eine Windhöffigkeit von 5,75 bis 6 m/s und entsprechen damit ebenfalls dem seinerzeitigen Kriterium.

Wie viel Energie werden die Anlagen erzeugen?

Die Anlagen haben insgesamt rund 100 MW Nennleistung.



2.2 FAQ zur forst- und naturschutzrechtlichen Zuwegungsgenehmigung

Was regelt die Zuwegungsgenehmigung des Regierungspräsidiums?

Die Erlaubnisse der für den Anlagenbau nötigen Zuwegungen und Erschließungen werden separat durch eine forst- und naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Diese prüft und regelt die dauerhafte und zeitweise Abweichung von dem grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung und erteilt die damit verbundene Rodungsgenehmigung nach hessischem Waldgesetz. Die Genehmigung berechtigt zur Rodung von Wald zum Zwecke der dauerhaften und vorübergehenden Nutzungsänderung – hier Baustraße. Ferner wird mit der Genehmigung der „Eingriff“ nach Naturschutzrecht zugelassen und es werden bodenschutzrechtliche Regelungen getroffen. Der Bescheid wurde am 02.02.2022 übersendet. Er war sofort wirksam.

[Link Zuwegungsgenehmigung](#)

Wie viel Waldfläche ist durch Fäll- und Rodungsarbeiten für die Zuwegung betroffen?

Bei der Genehmigung zur Rodung ist zwischen dauerhafter und vorübergehender Änderung der Flächennutzung von Wald zu Baustelle / Baustraße zu unterscheiden. Für die Herstellung der Zuwegung zum Windpark Reinhardswald erfolgt ein Wegeneubau auf ca. 660 Metern. Die übrige Zuwegung erfolgt über vorhandene Wege, die im Bedarfsfalle ausgebaut und ertüchtigt werden. Für temporäre Eingriffe erfolgt eine Wiederbewaldung durch Wiederaufforstung oder Sukzession (natürliches Nachwachsen) vor Ort. Dauerhaft betroffen sind knapp 5 Hektar. Die Flächen sind tabellarisch und kartographisch genau festgelegt und waren im Rahmen der Offenlegung der Antragsunterlagen einsehbar. Für sie ist – wie auch für die entsprechenden Kernflächen der Anlagenstandorte – ein forstrechtlicher Ausgleich zu schaffen. Dieser findet teilweise durch Ersatzaufforstungen und teilweise durch Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe statt.

Wurden schon für die Zuwegung Bäume gefällt?

Nach Erteilung der Genehmigung am 02.02.2022 wurden Fällarbeiten für die Zuwegung von der Vorhabenträgerin ab dem 24.02.2022 angekündigt. Am 17.02.2022 erfolgte die Mitteilung durch die Vorhabenträgerin, dass die Fällarbeiten für die Zuwegung nicht mehr in



diesem Februar durchgeführt werden sollen, sondern auf den Herbst verschoben werden.

Fällarbeiten sind grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. D.h. die Rodungen sind ab 1. Oktober wieder möglich. Wann genau die Rodungen weitergeführt werden sollen, entscheidet die Vorhabenträgerin.

Wie sieht der Rechtsweg aus?

Gegen die Zuwegungsgenehmigung kann ebenfalls und zwar separat Klage beim VGH innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingereicht werden.